



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.12.2019,
genehmigt vom Präsidium am 15.01.2020, genehmigt vom Stiftungsrat am 01.04.2020,
veröffentlicht am 01.04.2020*

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „Baubetriebswirtschaft“ ist ein fachlich einschlägiges Praktikum von 12 Wochen Dauer. ²Mindestens acht Wochen davon sind im Bereich einer Baustelle oder gleichwertig zu absolvieren. ³Das Praktikum ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen zu leisten.
- (2) ¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Vorlesungsbeginn des ersten Semesters sechs Wochen des Praktikums nach Absatz 1 abgeschlossen sind, können unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über das gesamte 12-wöchige Praktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgt. ²Wird das Praktikum nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des 3. Fachsemesters.
- (3) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf das Praktikum nach Absatz 1 angerechnet werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2020/21 in Kraft.